

Satzung

1970

Akademisch Wissenschaftliche Verbindung
Polytechnischer Verein Karlsruhe
im Miltenberg Wernigeroder Ring

Polytechnischer Verein Karlsruhe

Bismarckstr. 61a
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 / 2 41 69

Fax 0721 / 9 20 41 71

E-Mail vorstand@pv-karlsruhe.de

Internet <http://www.pv-karlsruhe.de>

Bankverbindungen

Aktivitas
Kto-Nr. 29 990 750
Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75

Altherrenschaft
Kto-Nr. 740 2 04 69 71
BW Bank
BLZ 660 501 01

Hausverein
Kto-Nr. 22 131 06
Commerzbank Karlsruhe
BLZ 660 400 18

Satzung
des
Polytechnischen Vereins Karlsruhe (im MWR)

Präambel

Die akademisch wissenschaftliche Verbindung
Polytechnischer Verein Karlsruhe
an der Universität Karlsruhe (TH) Fridericana Karlsruhe sieht ihre Aufgabe darin, Studenten bei ihrer Vorbereitung auf den künftigen Beruf und ihre gesellschaftliche Verantwortung in ihrer wissenschaftlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Ihr Wahlspruch lautet SUUM CUIQUE. Sie hält folgendes für wesentlich und richtig:

In der Gemeinschaft sollen die jungen Mitglieder einander beim Studium Hilfe leisten und bemüht sein, sich gegenseitig zu erziehen. Jeder Bundesbruder soll stets das Wohl des Bundes im Auge behalten und sich in freier Entfaltung aller verfügbaren Kraft für die Ziele des Bundes einsetzen. Die gegenseitige Erziehung wird durch das offene Wort in der Gemeinschaft, sowie durch die Hilfe, die einer dem anderen zuteil werden läßt, gefördert.

Jeder fühle sich stets dem Bunde und seinen Mitgliedern verantwortlich und freundschaftlich verbunden.

Gesellschaftliche Veranstaltungen sollen den Bundesmitgliedern eine korrekte selbstsicher Haltung geben.

Erweiterung des Fachwissens und der allgemeinen Bildung soll neben dem Studium durch Exkursionen, Vorträge, Ausspracheabende, Arbeits- und Interessengemeinschaften und nicht zuletzt durch gegenseitiges Anhalten zum Studium erreicht werden.

Sportliche Betätigung soll den körperlichen Ausgleich bringen.

Mit diesen Zielen und Prinzipien gibt sich der Bund in geistiger und weltanschaulicher Aufgeschlossenheit und Toleranz ohne Bindungen an eine Partei oder Konfession folgende Satzung.

§ 1

Name und Sitz und Zweck des Bundes

- 1.1 Der Polytechnische Verein Karlsruhe (PVK) - ein Bund Studierender (Aktivitas) und ehemaliger Studierender (Altherrenschaft) - ist eine akademisch-wissenschaftliche Verbindung an der Universität (TH) Fridericiana Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe. Er trägt die gemeinsame Tradition der akademisch-wissenschaftlichen Verbindungen 'Polytechnischer Verein' und 'Catena'. Gründungsdatum ist der 9. November 1863.
- 1.2 Der Bund gehört dem Miltenberg Wernigeroder Ring (MWR) an.
- 1.3 Der Wahlspruch des Bundes lautet 'SUUM CUIQUE'. Die traditionellen Farben des Polytechnischen Vereins Karlsruhe sind die Farben seiner Heimatstadt Karlsruhe: rot-gold-rot.
- 1.4 Der PVK lehnt das studentische Tragen von Bundesfarben ab.
- 1.5 Das Austragen von Ehrenhändeln mit der Waffe sowie jegliche Art von Mensur sind ausgeschlossen.
- 1.6 Der Zweck des Bundes besteht in der Verwirklichung der in der Präambel dieser Satzung aufgestellten Ziele. Diese sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - 1.6.1 Pflege von Wissenschaft, Geselligkeit und Sport,
 - 1.6.2 Förderung der Studierenden in wissenschaftlicher, beruflicher, wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht,
 - 1.6.3 Zusammenschluß der Bundesbrüder nach Beendigung des Studiums in der Altherrenschaft,
 - 1.6.4 Mitgliedschaft der Alten Herren im Hausverein des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V. zur Erhaltung und Verwaltung des Bundesvermögens,
 - 1.6.5 Pflege der Beziehungen zu gleichgesinnten akademischen Vereinigungen,
 - 1.6.6 Förderung aller zum Wohle des Bundes dienenden Einrichtungen und Maßnahmen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen der Aktivitas und der Altherrenschaft.
 - 2.1.1 Die Aktivitas besteht aus vorläufigen und ordentlichen Mitgliedern.
 - 2.1.2 Zur Altherrenschaft (AHS) gehören:
 - 2.1.2.1 Alte Herren,
 - 2.1.2.2 Ehrenmitglieder,
 - 2.1.2.3 Ehren-Alte-Herren.
 - 2.1.3 Der Zusammenhalt in der AHS ist in Landesgruppen zu fördern. Organisation und Geschäftsführung der Landesgruppen regeln sie im Sinne der Satzung des Bundes in eigener Zuständigkeit. Die Mitglieder der Landesgruppen zahlen ihre Beiträge gemäß Ziffern 4.1.2.5 und 5.8 dieser Satzung unmittelbar an die Kasse des PVK (Ziffer 4.4.1d).
- 2.2 Außerordentliche Mitglieder sind die Verkehrsgäste der Aktivitas und die Verkehrs-Alten-Herren.
- 2.3 Die Mitgliedschaft beim PVK
 - 2.3.1 Die Mitgliedschaft bei der Aktivitas:
 - 2.3.1.1 Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wunsch auf Aufnahme vom Vorstand entsprochen wird. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt auf Antrag durch Beschluß der Versammlung der Aktiven. Sie schließt die Mitgliedschaft bei anderen studentischen Verbindungen aus. Den Eintritt in die Aktivitas kann jeder ordentliche Studierende der Universität Fridericiana (TH) Karlsruhe in der Regel bis zum 5. Fachsemester beantragen.
 - 2.3.2.2 Die weitere Zugehörigkeit zur Aktivitas wird durch die Geschäftsordnung der Aktivitas geregelt.
 - 2.3.2 Die Mitgliedschaft bei der Altherrenschaft:
 - 2.3.2.1 Alter Herr wird ein Aktiver nach beendetem Studium durch Beschluß des Vorstandes der AHS auf Empfehlung der Aktivitas durch Beschluß der Versammlung der Aktiven.

2.3.2.2 Jedes Mitglied der AHS muß gleichzeitig Mitglied des Hausvereins des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V. sein.

2.3.2.3 Ende der Mitgliedschaft:

2.3.2.3.1 Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluß.

2.3.2.3.2 Die Rechte der Ausscheidenden ruhen vom Tage der Austrittserklärung an.

2.3.2.3.3 Ein Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen, nachdem er mindestens 12 Monate vorher schriftlich dem Vorstand der AHS mitgeteilt worden ist. Der Austrittserklärung wird entsprochen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Bunde erfüllt sind.

2.4 Ehrende Mitgliedschaften

2.4.1 Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch sein Wirken für den Bund besonders um ihn verdient gemacht hat.

2.4.2 Ehren-Alter-Herr kann werden, wer durch unermüdliche Tätigkeit zum Wohle des Bundes seine Treue besonders bekundet hat.

2.4.3 Vorschläge zu Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 können von der Versammlung der Aktiven und von den Landesgruppen gemacht und dem Bundesconvent zur Beschlußfassung zugeleitet werden.

2.5 Außerordentliche Mitgliedschaft

2.5.1 Verkehrsgast kann ein Studierender der Universität werden, der nicht aktiv werden kann.

2.5.2 Verkehrs-Alter-Herr wird ein Verkehrsgast nach beendetem Studium durch Beschluß des Vorstandes der AHS auf Empfehlung der Aktivitas gemäß Beschluß der Versammlung der Aktiven.

2.6 Über den Ausschluß entscheiden im Bereich der AHS der Altherrenschaftsausschuß. Einspruch gegen einen Ausschluß ist beim Bundesconvent möglich.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Die Mitglieder des Bundes sind berechtigt, alle Einrichtungen des

- Bundes zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit nicht einschränkende Regelungen durch die Satzung getroffen sind.
- 3.2 Die Mitglieder des Bundes sind verpflichtet, jederzeit tätig zum Wohle der Bundes zu sein. Sie haben für das Erreichen der Ziele des Bundes einzutreten.
 - 3.3 Nur Ordentliche Mitglieder (vgl. Ziffer 2.1.2) können Vorstandsmitglieder (vergl. Ziffern 4.4.2, 4.5.2 und 4.6.1) werden.
 - 3.4 Alle Mitglieder des Bundes sprechen sich mit dem bundesbrüderlichen „Du“ an.
 - 3.5 Auf den Bundesconventen haben Angehörige der Aktivitas kein Stimmrecht in Angelegenheiten, die ausschließlich die AHS betreffen (Mitgliedschaft, Beiträge, Hauhaltsangelegenheiten, Führung der Geschäfte der AHS).
 - 3.6 Auf den Versammlungen der Aktiven haben Alte Herren kein Stimmrecht bei Beschlüssen über die Mitgliedschaft in der Aktivitas.
 - 3.7 Vorläufige Mitglieder sind zum Bundesconvent und zu Personaldebatten in der Versammlung der Aktiven nicht zugelassen. Ausnahmen bestimmen die zuständigen beschließenden Organe.
 - 3.8 Ein Verkehrsgast bzw. ein Verkehrs-Alter-Herr hat auf allen Conventen Sitz und Stimme, wenn es die zuständigen Convente beschließen.

§ 4 Organe des Bundes

- 4.1 Der Bundesconvent
 - 4.1.1 Der Bundesconvent ist die oberste Instanz des Bundes. Er ist beratendes und beschließendes Organ in allen gemeinsamen und allgemeinen Angelegenheiten der Aktivitas und der AHS. Er ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.

- 4.1.2 Dem Bundesconvent ist zur Entscheidung vorbehalten:
 - 4.1.2.1 Satzungsangelegenheiten,
 - 4.1.2.2 Allgemeine Verbandsangelegenheiten,
 - 4.1.2.3 Wahl und Entlastung des Vorstandes der AHS und der Kommissionen,
 - 4.1.2.4 Verwendung der Mittel,
 - 4.1.2.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Alten Herren,
 - 4.1.2.6 Berufungen und besondere Ehrungen,
 - 4.1.2.7 Auflösung des Bundes.
- 4.1.3 Beschlüsse des Bundesconvents bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4.1.4 Die Beschlüsse des Bundesconventes sind schriftlich festzulegen und allen auf dem Bundesconvent stimmberechtigten Mitgliedern alsbald schriftlich bekanntzugeben.
- 4.15 Der Bundesconvent tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden der AHS mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen.
- 4.1.6 Ein außerordentlicher Bundesconvent muß einberufen werden, wenn es 20% der stimmberechtigten ordentlichen Bundesmitglieder verlangen. Die den außerordentlichen Bundesconvent verlangenden Mitglieder haben den Vorschlag der Tagesordnung und eine ausführliche Begründung ihres Antrags dem Vorstand der AHS vorzulegen.
- 4.2 Versammlung der Aktiven (V.d.A.)
Die V.d.A. ist das beratende und beschließende Organ der Aktivitas.
- 4.3. Der Allgemeine Convent ist das beratende und beschließende Organ der Aktivitas.
- 4.4. Der Vorstand der Altherrenschaft
 - 4.4.1 Der Vorstand der Altherrenschaft leitet den Bund im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen des Bundesconvents. Er besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender der Altherrenschaft
 - b. 2. Vorsitzender der Altherrenschaft und zugleich Schriftwart
 - c. Vorsitzender des Vorstandes des Hausvereins des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V.
 - d. Kassenwart

- e. 1. Beisitzer (Wissenschaftliche Arbeit und Bücherei)
 - f. 2. Beisitzer (MWR-Angelegenheiten)
 - g. 3. Beisitzer (Bundesnachrichten und Archiv)
- 4.4.2 Der 1. Vorsitzende der AHS vertritt unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden der Aktivitas gemäß Ziffer 4.6 der Satzung den Bund gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Er kann die Vertretungsbefugnis auf andere Angehörige der Vorstände (AHS und Aktivitas) übertragen. Einzelheiten sind durch Geschäftsordnung zu regeln.
- 4.4.3 Der Vorstand kann zur Geschäftsführung einen Geschäftsführer ernennen und ihn mit den notwendigen Vollmachten ausstatten.
- 4.4.4 Beschlüsse, die die Angelegenheiten des Hausvereins des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V. betreffen, können nur mit Zustimmung der Vertreterversammlung des H.V. gefaßt werden.
- 4.4.5 Die Beisitzer üben bei den Vorstandssitzungen beratende Funktionen aus.
- 4.4.6 Zu den Beratungen des Vorstandes der AHS über Angelegenheiten, die den gesamten Bund oder nur die Aktivitas betreffen, sind zwei Vertreter der Aktivitas, darunter der erste Vorsitzende des Vorstandes der Aktivitas, hinzuzuziehen.
- 4.5 Der Altherrenschafsausschuß
- 4.5.1 Der Altherrenschafsausschuß hat, soweit ihm die Satzung Aufsichtsaufgaben und Schlichtungsfunktionen zuweist, Beschlúßkraft, sonst nur beratende Aufgaben.
- 4.5.2 Der Altherrenschafsausschuß wird gebildet aus.
- a. dem Vorstand der AHS
 - b. den ersten Vorsitzenden der Landesgruppen
(siehe Ziffer 2.1.3).
- 4.5.3 Der Altherrenschafsausschuß wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden der AHS einberufen. Er leitet die Sitzung des Ausschusses.
- 4.5.4 zu den Beratungen des Altherrenschafsausschusses über Angelegenheiten, die den gesamten Bund oder nur die Aktivitas betreffen, sind zwei Vertreter der Aktivitas, darunter der erste Vorsitzende des Vorstandes der Aktivitas, hinzuzuziehen.
- 4.5.5 Beschlússe des Altherrenschafsausschusses können auch schriftlich durch Umfrage bei den Vorständen der Landesgruppen herbeigeführt werden.

- 4.5.6 Dem Altherrenschafsausschuß können durch Beschluß des Bundesconvents Einzelaufträge zur Entscheidung übertragen werden.
- 4.5.6 Beschlüsse des Altherrenschafsausschusses bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Altherrenschafft.
- 4.6 Der Vorstand der Aktivitas
- 4.6.1 Der Vorstand der Aktivitas wird gebildet aus.
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftwart
 - d. Kassenwart der Aktivitas
 - e. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- 4.6.2 Der 1. Vorsitzende der Aktivitas vertritt die Aktivitas in allen und den Bund in allen studentischen Angelegenheiten.
- 4.6.3 Sobald rechtliche und vermögensrechtliche Dinge sowie Interessen zu vertreten sind, die den gesamten Bund oder den Hausverein berühren können, muß sich der Vorstand der Aktivitas vorher der Zustimmung des Vorstandes der AHS versichern und sich nötigenfalls ausdrückliche Vollmacht erteilen lassen.
- 4.6.4 Der Vorstand der Aktivitas kann allgemeine und Einzelbefugnisse auf andere Angehörige der Aktivitas übertragen.
- 4.7 Kommissionen werden von den Vorständen oder den Conventen von Fall zu Fall zu ihrer Unterstützung und Erledigung berufen. Außerordentliche Mitglieder können auch Mitglieder von Kommissionen sein.

§ 5

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 5.1 Der Vorstand der AHS und der Aktivitas geben sich für ihre Geschäftsbereiche Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen dürfen die Rechte und Pflichten, die in der Satzung verankert sind, weder ausweiten noch einengen. Die Geschäftsordnungen müssen von den zuständigen Conventen beschlossen sein.
- 5.2 Die Amtsdauer des Vorstandes der AHS beträgt 2 Jahre, der Wechsel des Vorstandes muß binnen 6 Wochen nach der Neuwahl des Vorstandes vollzogen sein.

- 5.3 Die Amtsdauer des Vorstandes der Aktivitas beträgt 1 Semester. Sie beginnt mit Semesterbeginn und endet mit dem letzten Tag der Semesterferien.
- 5.4 Alle Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- 5.5 Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Barauslagen, Reisekosten, und Repräsentationsausgaben, die im Interesse des Bundes anfallen, werden von der zuständigen Kasse ersetzt. Die Ausgaben müssen grundsätzlich vorher genehmigt werden.
- 5.6 Leitung der Convente und Veranstaltungen
 - 5.6.1 Der Bundesconvent wird von dem 1. Vorsitzenden der AHS geleitet.
 - 5.6.2 die V.d.A. und der Allgemeine Convent werden vom 1. Vorsitzenden der Aktivitas geleitet.
 - 5.6.3 Alle übrigen Veranstaltungen sollen vom 1. Vorsitzenden der Aktivitas vorbereitet und geleitet werden.
- 5.7 Das Geschäftsjahr des Polytechnischen Vereins Karlsruhe läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.
- 5.8 Die vom Bund benötigten Mittel werden von den Mitgliedern durch die Beiträge oder durch Spenden aufgebracht. die Höhe der Beiträge werden beschlossen für
 - 5.8.1 die Altherrenschafft vom Bundesconvent,
 - 5.8.2 die Aktivitas von der V.d.A.,
 - 5.8.3 die außerordentlichen Mitglieder von den zuständigen Conventen.
- 5.9 Verwendung der Gelder, Beiträge und Beitragsbefreiungen
 - 5.9.1 Die Aufstellung von Haushaltsplänen, die Verwendung der Gelder und die Rechnungslegung ist durch Geschäftsordnungen im sinne dieser Satzung und der Satzung des H.V. zu regeln.
 - 5.9.2 Es muß sichergestellt sein, daß in der Bewirtschaftung voneinander unabhängigen Kassen der AHS und der Aktivitas aufeinander abgestimmt bleiben.
 - 5.9.3 Ehrenmitglieder und Alte Herren mit einer Zugehörigkeit von 100 Semestern und mehr sind von allen Verpflichtungen dem Bunde gegenüber befreit.

- 5.9.4 Über Beitragserlasse und -ermäßigungen kann der Vorstand der AHS auf Antrag entscheiden.

§ 6

Satzungsänderungen und Auflösung des Bundes

- 6.1 Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit eingehender Begründung 8 Wochen vor der Behandlung auf dem Bundesconvent dem Vorstand der AHS vorliegen. Dieser muß die Anträge mindestens 4 Wochen vor dem Bundesconvent allen Bundesmitgliedern schriftlich mitteilen.
- 6.2 Für eine Satzungsänderung sind 3/4 der auf einem Bundesconvent abgegebenen Stimmen entscheidend. Hierbei zählen auch schriftlich abgegebene Stellungnahmen, sofern sie eindeutig sind.
- 6.3 Wird durch den Beschluß einer Satzungsänderung das Wesen des Bundes geändert, löst sich der Bund auf. Eine Änderung des Wesens des Bundes ist die Änderung eines der Grundsätze in den Ziffern 1.4, 1.5, 1.6.2, 1.6.4 oder 1.6.6 dieser Satzung.
- 6.4 Der Polytechnische Verein Karlsruhe löst sich auf, sobald die Zahl seiner Mitglieder unter 50 herabsinkt oder 3/4 aller Bundesmitglieder die Auflösung aus anderen Gründen beschließen.
Im Falle einer Auflösung des Bundes verfällt sein gesamtes Eigentum dem Hausverein des Polytechnischen Vereins Karlsruhe e.V.

§7

Regelung alter Rechte

Soweit die Mitgliedschaften von derzeitigen Bundesbrüdern dem Inhalt dieser Satzung nicht entsprechen, ändern sich deren Rechte und Pflichten nicht.

§ 8

Schlußbestimmung

- 8.1 Diese Satzung (Bundessatzung) des Polytechnischen Vereins Karlsruhe tritt gemäß Beschluß des Bundesconvents vom 9. Juli 1966 am

und mit ihren Änderungen gemäß Beschluß des Bundesconvents vom 7. November 1970 am 7. November 1970 in Kraft. Die Satzung vom 7. Juli 1956 wird mit diesem Tag ungültig.

- 8.2 Ebenso werden alle sonstigen älteren Satzungen des Polytechnischen Vereins Karlsruhe oder der Altherrenschaft ungültig.

Unveränderte Neuauflage 1998

PVSATZ 21.04.2013 BIH

